



Gewerbeförderung der Stadtgemeinde Mistelbach

- 1) Förderungsmaßnahmen nach diesen Bestimmungen sollen gewerblichen Betrieben zugute kommen, die
 - 1.1. die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen und deren Jahresgesamtumsatz € 2,180.185,-- nicht übersteigt
 - 1.2. ihren Firmensitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben
 - 1.3. ein Investitionsvorhaben in ihren in Mistelbach gelegenen Betriebsstätten durchführen.
- 2) Verwendungszweck:
Mit dieser Zinsenzuschussaktion sollen vor allem folgende Investitionsvorhaben gefördert werden:
 - 2.1. Neu, Zu- und Umbau von Betriebsgebäuden
 - 2.2. Anschaffung neuer Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen
 - 2.3. Laden- und Büroeinrichtungen
 - 2.4. Schaffung von Sozialräumen und Sanitäranlagen
- 3) Im Rahmen dieser Bestimmungen können insbesondere nicht Berücksichtigung finden:
 - 3.1. Ankauf von Personenkraftwagen
 - 3.2. Ankauf von Grundstücken
 - 3.3. Ansuchen um Betriebsmittelkredite
 - 3.4. Umschuldung alter Verbindlichkeiten
- 4) Der Zinsenzuschuss wird für ein Investitionsdarlehen in Höhe von 4 % dekursiv auf die Dauer von 5 Jahren gewährt.
- 5) Der Berechnung des Zinsenzuschusses wird die Darlehenslaufzeit von 5 Jahren und eine dekursive Darlehensrückzahlung in Halbjahresraten zugrunde gelegt, wobei das 1. Jahr der Darlehenslaufzeit als rückzahlungsfrei anzunehmen ist. Die erste Rückzahlung erfolgt demnach am Ende des 3. Halbjahres. Förderungen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen eines Mistelbacher Kreditinstitutes gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjähriger Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt. Die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats eines Quartals) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschreiten. Daneben kann das Kreditinstitut die ihm effektiv erwachsenden Barauslagen (z.B. Post- und Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) in Rechnung stellen. Sollte der Basiszinssatz unter 4 % absinken, so wird der Zuschuss in Höhe des tatsächlich verrechneten Basiszinssatzes gewährt.
- 6) Die Höhe des durch Zinsenzuschuss geförderten Darlehens beträgt 20 % der Investitionssumme (**netto!**), höchstens jedoch € 36.336,42 .
- 7) Die Anweisung des Zinsenzuschusses erfolgt halbjährig zum 30.Juni und 31.Dezember nach Anforderung durch das kreditgewährende Institut.

- 8) Die Flüssigmachung eines bereits bewilligten Zinsenzuschusses wird sofort eingestellt, bzw. ein bereits gewährter Zinsenzuschuss ist zurückzuerstatten, wenn
 - a) sich nachträglich ergeben sollte, dass dem Ansuchen unwahre Angaben zugrunde gelegt wurden
 - b) über das Vermögen des Zinsenzuschussnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde
 - c) das Unternehmen liquidiert wird
 - d) wenn die Gemeindeabgaben nicht in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden.
- 9) Die endgültige Bewilligung des Zinsenzuschusses kann nur dann erfolgen, wenn der Gemeinde die Originalrechnungen innerhalb eines Jahres ab Einreichung, für deren Begleichung der zu begünstigende Darlehensbetrag verwendet wurde, zur Einsicht vorgelegt wurden.
- 10) Das Ansuchen ist bei der Stadtgemeinde einzureichen.
Anzuschließen sind:
 - a) Rechnungen, die nicht älter als 6 Monate ab Einreichung sind; wenn solche noch nicht vorhanden sind, Kostenvoranschläge
 - b) Kreditzusage bzw. Kreditbestätigung eines Mistelbacher Kreditinstitutes.
In beiden Fällen ist die Höhe der bankmäßigen Verzinsung anzugeben, im letzteren Falle auch der Zuzählungstag.
- 11) Die Ansuchen werden nach ihrem Einlangen bei der Stadtgemeinde behandelt.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zinsenzuschusses besteht nicht.
- 12) Während der Laufzeit eines Darlehens, für welches Zinsenzuschuss gewährt wird, kann ein Ansuchen um einen Zinsenzuschuss für ein weiteres Darlehen nur insoweit bewilligt werden, als die gemäß Punkt 6) errechnete Darlehenshöhe nicht überschritten wird.
- 13) Betrieben, die Lehrlinge ausbilden, wird eine Förderung in Höhe der für die Lehrlingsentschädigung zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt.
Diese Förderung gilt für ab 1. Jänner 1997 abgeschlossene Lehrverträge.

Punkt 4) und 5) treten am 19. Mai 1999 in Kraft.